

104. Die Notfrist der sofortigen Beschwerde läuft nicht, wenn die Zustellung des beschwerenden Beschlusses in Fällen des §. 294 Abs. 3 C.P.D. durch die Partei und nicht von Amts wegen stattgefunden hat.

III. Civilsenat. Beschl. v. 11. Januar 1881 i. S. Th. w. R.
Rep. III. 124/80.

- I. Amtsgericht Eltville.
- II. Landgericht Wiesbaden.
- III. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Ein im Zwangsvollstreckungsverfahren gefaßter und unter die §§. 294 Abs. 3 und 701 C.P.D. fallender Beschluß des Amtsgerichts C. war durch die obliegende Partei der Gegenpartei zugestellt worden. Letztere erhob die sofortige Beschwerde, welche von dem Landgericht als rechtzeitig eingelegt angenommen wurde, obwohl von jener Zustellung an gerechnet bis zur Einlegung mehr als zwei Wochen verflossen waren. Dagegen verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde als verspätet, weil die erfolgte Zustellung des beschwerenden Beschlusses rechtsgültig erfolgt sei, da es für den Lauf der Notfrist gleichgültig erscheinen müsse, ob die in Frage stehende Zustellung durch den Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gerichts oder der Partei stattgefunden habe. Das Reichsgericht mißbilligte diese Ansicht aus folgenden

Gründen:

„Den vom Gesetze anerkannten Fällen der sofortigen Beschwerde liegt insgesamt der Gedanke zu Grunde, daß, weil die dabei in Frage stehenden gerichtlichen Verfügungen auf Rechte des Gegners oder eines

Dritten einwirken und daher einer Rechtskraft fähig sind, es geboten erscheinen müsse, den baldigen Eintritt dieser letzteren herbeizuführen. In dieser Erwägung ist für die Erhebung der sofortigen Beschwerde eine Notfrist eingeführt, deren Ablauf mit der Präklusion des Rechtsmittels bedroht ist, und deren Beginn in den Fällen der §§. 301 und 829 Abs. 3 C.P.D. an die Verkündung, im übrigen an die Zustellung des gefaßten Beschlusses geknüpft ist (§. 540 Abs. 2).

Im Begriffe einer Notfrist liegt, daß sie nicht anders zu laufen beginnt, als wenn die gesetzmäßigen Voraussetzungen für ihren Beginn strenge eingehalten sind. In dieser Beziehung kann kein Unterschied bestehen zwischen den verschiedenen Notfristen, welche das Gesetz kennt; überdies wird auch die diesfällige Gleichförmigkeit der Beschwerdefristen mit den für die Rechtsmittel gesetzten Fristen von den Motiven ausdrücklich anerkannt.

Der gegenwärtige Fall betrifft, da es sich um die Anwendung des §. 701 C.P.D. handelt, zweifellos eine sofortige Beschwerde, die Notfrist für deren Erhebung begann also mit der Zustellung des angefochtenen Gerichtsbeschlusses. Die Form der Zustellung von Beschlüssen wird durch §. 294 C.P.D. dahin geregelt, daß, wenn wie vorliegend der betreffende Beschluß nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen und darum zu verkünden war, die Zustellung von Amts wegen einzutreten hat. Eine solche Zustellung, nämlich die unmittelbar vom Gerichte ausgehende Einhändigung einer Ausfertigung des betreffenden Gerichtsbeschlusses an die Parteien, hat aber im gegenwärtigen Falle nicht stattgefunden. Die seitens einer Partei erfolgte Zustellung des Beschlusses an die Gegenpartei ist keine Zustellung im Sinne des Gesetzes. Sie kann nach den bei Notfristen in Betracht kommenden Grundsätzen die amtliche Zustellung ebensowenig ersetzen, als bezüglich der Urteile an Stelle der Zustellung auf Betreiben der Parteien diejenige von Amts wegen gesetzt werden dürfte.

Hiernach ist der Beschwerdeführer mit seiner gegen den amtsgerichtlichen Beschluß vom 2. Sept. 1880 erhobenen und am 24. desf. M. bei dem Landgerichte eingelegten Beschwerde nicht präkludiert gewesen, der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts, welcher auf Grund der Annahme dieser Präklusion die weitere Beschwerde als unzulässig verworfen hat, war somit aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zur weiteren Entscheidung zurückzuweisen.“